SATZUNG DER VEREINIGUNG DER HELFER UND FÖRDERER DES TECHNISCHEN HILFSWERKS LÜNEBURG e. V.

in der Fassung vom 26.03.2015

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Lüneburg e. V." abgekürzt "THW-Helfervereinigung Lüneburg e. V.",
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes, der örtliche Gefahrenabwehr und die Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr,
 - Verbesserung der sozialen Absicherung seiner Mitglieder und Helfer des THW sowie der THW-Jugend,
 - c) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger der THW-Jugend, dem Zusammenschluss aller Jugendgruppen des THW,
 - d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis d) dienen,
 - f) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis d).
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein soll zu gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2. Aktives Mitglied kann nur sein, wer Helferin oder Helfer im Sinne des § 2 Absatz 1 THW-Gesetz ist.
- 3.3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder. Juristischen Personen haben kein Stimmrecht.
- 3.5. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.6. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.7. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - b) Ausschluss nach Art. 3.8.
 - c) Austritt nach Art. 3.9.
- 3.8. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.9. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.8 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagungsordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. und deren Vertreter,
 - b) Anträge an die Landesversammlung,
 - c) Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 1.000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 13.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können.
 - Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - d) Mittel- und langfristige Verträge,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - h) Wahl/Entlastung des Vorstandes,
 - i) Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen,
 - j) Erhebung von Umlagen,
 - k) Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

Artikel 9 - Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - **b)** dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) bis zu zwei Beisitzern.
- 9.2. Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 9.3. Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 9.4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung
 - a) durch Aushang am Schwarzen Brett des Ortsverbands sowie
 - b) durch die Versendung einer E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Vorstand mitgeteilt haben.

Der Aushang soll im Regelfall vier Wochen, die Versendung der E-Mail zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.

- 10.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten.
 - Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis 1 Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.
 - Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung behandelt werden; hierüber entscheidet die Versammlung.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7. Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbandes Lüneburg soll die Gelegenheit gegeben werden, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- 11.3. Die Regelungen der Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5. Die Regelungen des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6. Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.
- 11.7. Abweichend von Art. 11.5 kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister) gemeinsam über
 - a) vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht überschreiten, sowie über
 - b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

auch ohne Mitwirkung der weiteren Vorstandsmitglieder beschließen. Die Regelungen der Art. 10.3 und 10.6 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Eine formelle Einladung sowie die Erstellung eines Protokolls sind in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Vorsitzende informiert den Vorstand auf der folgenden Vorstandssitzung über entsprechende Beschlüsse.

Artikel 12 - Kassenprüfung

- 12.1. Die Kasse des Vereins ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Art. 11.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 13 - Jugendabteilung

- 13.1. Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 13.2. Mitglied in der Jugendabteilung k\u00f6nnen nur Mitglieder der THW-HV L\u00fcneburg auf Antrag werden. N\u00e4heres regelt die Jugendordnung. Die Zugeh\u00f6rigkeit zur THW-Helfervereinigung L\u00fcneburg ist davon unber\u00fchrt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und st\u00e4ndig beizubehalten.
- 13.3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung
 als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und
 den Mitgliedern des Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für
 die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme
 in den Kassenbericht des Vereins.
- 13.4. Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 13.5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand zu bestätigen.
- 13.6. Auf Abstimmungen und Wahlen innerhalb der Jugendabteilung findet Art. 3.4 Satz 1 keine Anwendung.

Artikel 14 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 15 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. zu. Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung verwenden.

Artikel 16 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 17 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 26.03.2015 festgestellt und ersetzt die Satzung vom 28.04.1986 i. d. F. vom 27.02.2007.